**Anhang XXVI – Tabellen und Meldebögen zur Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos: Erläuterungen**

1. Die Institute legen die in Artikel 439 der Verordnung (EU) 575/2013 genannten Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „CRR“) offen, indem sie die Tabellen und Meldebögen in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.

**Tabelle EU CCRA – Qualitative Offenlegung zum Gegenparteiausfallrisiko (CCR):** Freitext.

1. Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie die Tabelle EU CCRA in Anhang XXV der EBA-IT-Lösungen nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| a) | Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstabe a der Verordnung (EU) 575/2013 verlangten Informationen offen, indem sie die Methodik beschreiben, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden. |
| b) | Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstabe b der Verordnung (EU) 575/2013 verlangten Informationen offen, indem sie die Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos, wie etwa Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven beschreiben. |
| c) | Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstabe c der Verordnung (EU) 575/2013 verlangten Informationen offen, indem sie die Vorschriften in Bezug auf das allgemeine Korrelationsrisiko im Sinne von Artikel 291 der Verordnung (EU) 575/2013 beschreiben. |
| d) | Gemäß Artikel 431 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 575/2013 ergänzen die Institute die vorstehend genannten Informationen durch weitere Risikomanagementziele und -politik in Zusammenhang mit dem Gegenparteiausfallrisiko. |
| e) | Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstabe d der Verordnung (EU) 575/2013 verlangten Informationen durch Angabe der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste, offen.  Gewährt die Zentralbank eines Mitgliedstaats eine Liquiditätshilfe in Form von Sicherheitenswaps, so kann die zuständige Behörde Institute von der Bereitstellung dieser Informationen ausnehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Offenlegung der darin genannten Angaben aufzeigen könnte, dass eine Liquiditätshilfe in Notfällen gewährt wurde. Für diese Zwecke legt die zuständige Behörde angemessene Schwellenwerte und objektive Kriterien fest. |

**Meldebogen EU CCR1 – Analyse der CCR-Risikoposition nach Ansatz:** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstaben f, g und k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie den Meldebogen EU CCR1 in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.
2. Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko (Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) 575/2013) und Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei (Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) 575/2013) für die Zwecke des Meldebogens EU CCR8 sind in diesem Meldebogen nicht auszuweisen. Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind gemäß Artikel 439 Buchstabe g der Verordnung (EU) 575/2013 die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 jeweils angewandten Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode, offenzulegen.
3. Institute, die die Methoden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung (EU) 575/2013 verwenden, legen gemäß Artikel 439 Buchstabe m der Verordnung (EU) 575/2013 in der begleitenden Beschreibung zum Meldebogen den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten, berechnet gemäß Artikel 273a Absatz 1 bzw. 2 der Verordnung (EU) 575/2013 offen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| EU-1 | **Ursprungsrisikomethode (für Derivate)**  Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, für die Institute sich entschieden haben, den Risikopositionswert zu berechnen als alpha\*(RC+PFE), wobei α=1,4; RC und PFE werden gemäß Artikel 282 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 5 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnet.  Diese vereinfachte Methode für die Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatepositionen kann nur von Instituten genutzt werden,die die in Artikel 273a Absätze 2 oder 4 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen. |
| EU-2 | **Vereinfachter Standardansatz für das CCR (vereinfachter SA-CCR für Derivate)**  Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, für die Institute sich entschieden haben, den Risikopositionswert zu berechnen als alpha\*(RC+PFE), wobei α=1,4; RC und PFE werden gemäß Artikel 281 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnet.  Dieser vereinfachter Standardansatz für die Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatepositionen kann nur von Instituten genutzt werden, die die in Artikel 273a Absätze 1 oder 4 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen. |
| 1 | **Standardansatz für das CCR (SA-CCR für Derivate)**  Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, für die Institute sich entschieden haben, den Risikopositionswert zu berechnen als alpha\*(RC+PFE), wobei α=1,4; RC und PFE werden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnet. |
| 2 | **IMM (für Derivate und SFTs)**  Derivate, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) 575/2013 dargelegten, auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) zu berechnen. |
| EU-2a | **Davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften**  Netting-Sätze, die ausschließlich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 139 der Verordnung (EU) 575/2013 bestehen, und für die das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. |
| EU-2b | **Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist**  Netting-Sätze, die ausschließlich aus den in Anhang II der Verordnung (EU) 575/2013 aufgeführten Derivatgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist im Sinne von Artikel 272 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 bestehen, für die die Institute die Erlaubnis erhalten haben, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. |
| EU-2c | **Davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen**  Netting-Sätze, die Geschäfte unterschiedlicher Produktkategorien (Artikel 272 Nummer 11 der Verordnung (EU) 575/2013), d. h. Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, enthalten, für die eine vertragliche produktübergreifende Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 der Verordnung (EU) 575/2013 besteht und für die das Institute die Erlaubnis erhalten haben, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. |
| 3, 4 | **Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)**  Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Lombardgeschäfte, bei denen das Institut sich dafür entschieden hat, den Risikopositionswert nach Artikel 222 und 223 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) 575/2013 und nicht nach Artikel 271 Absatz 2 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 zu bestimmen. |
| 5 | **VAR für SFTs**  Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Lombardgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivatgeschäfte handelt und bei denen der Risikopositionswert gemäß Artikel 221 der Verordnung (EU) 575/2013 nach einem internen Modell (IMA) berechnet wird, das Korrelationseffekten zwischen Wertpapierpositionen, die von der Netting-Rahmenvereinbarung erfasst werden, sowie der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung trägt. |
| 6 | **Insgesamt** |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a, b | **Wiederbeschaffungskosten (RC) und potenzieller künftiger Risikopositionswert (PFE)**  RC und PFE werden wie folgt berechnet:  - gemäß Artikel 282 Absätze 3 und 4 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 5 der Verordnung (EU) 575/2013 für die Ursprungsrisikomethode (Zeile EU-1 dieses Meldebogens);  - gemäß Artikel 281 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 5 der Verordnung (EU) 575/2013 für den vereinfachten SA-CCR (Zeile EU-2 dieses Meldebogens);  - gemäß Artikel 275 und 278 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung (EU) 575/2013 für den SA-CCR (Zeile 1 dieses Meldebogens).  Die Summe der Wiederbeschaffungskosten für alle Netting-Sätze ist vom Institut in den dafür vorgesehenen Zeilen offenzulegen. |
| c | **Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (EEPE)**  Der EEPE eines Netting-Satzes ist in Artikel 272 Nummer 22 der Verordnung (EU) 575/2013 definiert und wird gemäß Artikel 284 Absatz 6 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnet.  Offenzulegen ist der EEPE, der für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 284 Absatz 3 der Verordnung (EU) 575/2013 herangezogen wurde, d. h. entweder der anhand aktueller Marktdaten oder der anhand einer Kalibrierung unter Stressbedingungen berechnete EEPE, je nachdem, welche der beiden Varianten die höhere Eigenmittelanforderung ergibt.  Die Institute geben in der begleitenden Beschreibung zu diesem Meldebogen an, welcher EEPE ausgewiesen wurde. |
| d | **Zur Berechnung des aufsichtlichen Risikopositionswerts verwendeter Alpha-Wert**  In den Zeilen EU-1, EU-2 und 1 dieses Meldebogens ist α gemäß Artikel 282 Absatz 2, Artikel 281 Absatz 1 und Artikel 274 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 gleich 1,4.  Für die Zwecke der IMM kann α entweder standardmäßig 1,4 betragen oder einen anderen Wert aufweisen, wenn die zuständigen Behörden gemäß Artikel 284 Absatz 4 der Verordnung (EU) 575/2013 einen höheren Wert für α vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) 575/2013 die Verwendung eigener Schätzungen gestatten. |
| e | **Risikopositionswert vor CRM**  Bei CCR-behafteten Geschäften ist der Risikopositionswert vor CRM nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Methoden zu berechnen, wobei die Auswirkungen des Nettings zu berücksichtigen sind, jede andere Kreditrisikominderungstechnik (wie der Nachschuss von Sicherheiten) aber unberücksichtigt bleiben muss.  Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften darf die Sicherheitenkomponente bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM nicht berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit entgegengenommen wird, und darf den Risikopositionswert deshalb nicht herabsetzen. Vielmehr ist sie bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM regulär bei Hinterlegung der Sicherheit zu berücksichtigen.  Darüber hinaus sind besicherte Geschäfte als unbesichert zu behandeln, d. h. Auswirkungen von Nachschüssen kommen nicht zum Tragen.  Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert vor CRM gemäß Artikel 291 der Verordnung (EU) 575/2013 ermittelt werden.  Der in Abzug gebrachte CVA-Verlust darf gemäß Artikel 273 Absatz 6 der Verordnung (EU) 575/2013 nicht in den Risikopositionswert vor CRM einfließen.  Die Summe aller Risikopositionswerte vor CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile offenzulegen. |
| f | **Risikopositionswert nach CRM**  Bei CCR-behafteten Geschäften ist der Risikopositionswert nach CRM nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Methoden zu berechnen, nachdem die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 geltenden Kreditrisikominderungstechniken angewandt wurden.  Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert gemäß Artikel 291 der Verordnung (EU) 575/2013 ermittelt werden.  Gemäß Artikel 273 Absatz 6 der Verordnung (EU) 575/2013 darf der entstandene CVA-Verlust nicht vom Risikopositionswert nach CRM abgezogen werden.  Die Summe aller Risikopositionswerte nach CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile offenzulegen. |
| g | **Risikopositionswert**  Nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Methoden berechneter Risikopositionswert für CCR-behaftete Geschäfte; dies ist der maßgebliche Betrag für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Anwendung der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 anwendbaren Kreditrisikominderungstechniken und unter Berücksichtigung des abgezogenen CVA-Verlusts gemäß Artikel 273 Absatz 6 der Verordnung (EU) 575/2013.  Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach Artikel 291 der Verordnung (EU) 575/2013 ermittelt werden.  In Fällen, in denen für eine einzige Gegenpartei mehr als ein CCR-Ansatz angewandt wird, wird der auf Gegenparteiebene abgezogene CVA-Verlust bei jedem einzelnen CCR-Ansatz dem Risikopositionswert der verschiedenen Netting-Sätze zugeordnet, wobei der nach Kreditrisikominderung anfallende Risikopositionswert-Anteil der jeweiligen Netting-Sätze an dem nach Kreditrisikominderung anfallenden Risikopositionsgesamtwert der Gegenpartei abgebildet wird.  Die Summe aller Risikopositionswerte nach CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile offenzulegen. |
| h | **RWEA**  Gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnete risikogewichtete Positionsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 575/2013 bei Elementen, deren Risikogewichte nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Anforderungen geschätzt werden und bei denen der Risikopositionswert für CCR-behaftete Geschäfte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnet wird. |

**Meldebogen EU CCR3 – Standardansatz – CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht:** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Artikel 444 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie den Meldebogen EU CCR3 in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.
2. Institute, die zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aller oder eines Teils ihrer CCR-Risikopositionen (außer aus Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko abgeleiteten Positionen und durch eine CCP geclearten Risikopositionen) gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 575/2013 den Standardansatz für das Kreditrisiko anwenden, legen unabhängig von dem zur Ermittlung von Positionsbeträgen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 verwendeten CCR-Ansatz die nachfolgenden Informationen offen.
3. Ist ein Institut der Auffassung, dass die in diesem Meldebogen verlangten Informationen nicht aussagekräftig sind, weil Risikopositionsbetrag und risikogewichteter Positionsbetrag nicht wesentlich sind, kann das Institut beschließen, den Meldebogen nicht offenzulegen. In diesem Fall ist jedoch in einer begleitenden Beschreibung zu erläutern, warum es die Informationen für nicht aussagekräftig hält, einschließlich einer Beschreibung der Risikopositionen in den betreffenden Portfolios und der Angabe der aggregierten Summe der risikogewichteten Risikopositionsbeträge aus solchen Risikopositionen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1-9 | **Risikopositionsklassen**  Diese Zeilen beziehen sich auf die in Artikel 112 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) 575/2013 definierten aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen. In jeder Zeile sind die entsprechenden Risikopositionswerte anzugeben (siehe Definition in Spalte g des Meldebogens EU CCR1). |
| 10 | **Sonstige Positionen**  Bezieht sich auf Aktiva mit einem spezifischen Risikogewicht gemäß Artikel 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) 575/2013 sowie alle anderen Posten, die nicht in den Zeilen 1 bis 9 dieses Meldebogens erfasst sind. Bezieht sich ferner auf Aktiva, die in Anwendung von Artikel 39 der Verordnung (EU) 575/2013 (Steuerüberzahlungen, Verlustrückträge und nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche), Artikel 41 der Verordnung (EU) 575/2013 (Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage), Artikel 46 und Artikel 469 der Verordnung (EU) 575/2013 (nicht wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital (CET1) von Unternehmen der Finanzbranche), Artikel 49 und Artikel 471 der Verordnung (EU) 575/2013 (Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, unabhängig davon, ob diese gemäß der Richtlinie über Finanzkonglomerate beaufsichtigt werden), Artikel 60 und Artikel 475 der Verordnung (EU) 575/2013 (nicht wesentliche und wesentliche indirekte Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital (AT1) von Unternehmen der Finanzbranche), Artikel 70 und Artikel 477 der Verordnung (EU) 575/2013 (nicht wesentliche und wesentliche indirekte und synthetische Beteiligungen am Ergänzungskapital (T2) von Unternehmen der Finanzbranche) nicht in Abzug gebracht werden, wenn sie nicht anderen Risikopositionsklassen zugeordnet sind, sowie qualifizierte Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche, wenn sie nicht in Anwendung von Artikel 36 Buchstabe k in Teil 2 Titel I Kapitel 1 der Verordnung (EU) 575/2013 mit 1250 % risikogewichtet sind. |
| 11 | **Wert der Risikoposition – Insgesamt** |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a-k | Diese Spalten beziehen sich auf die in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Bonitätsstufen/Risikogewichte, für die die entsprechenden Risikopositionswerte (siehe Definition in Spalte g des Meldebogens EU CCR1) offengelegt werden. |
| l | **Wert der Risikoposition – Insgesamt** |

**Meldebogen EU CCR4 - IRB-Ansatz – CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Artikel 452 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie den Meldebogen EU CCR4 in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.
2. Institute, die zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aller oder eines Teils ihrer CCR-Risikopositionen (außer aus Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko abgeleiteten Positionen und durch eine CCP geclearten Risikopositionen) gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 575/2013 entweder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz oder den IRB-Grundansatz für das Kreditrisiko anwenden, legen unabhängig von dem zur Ermittlung des Positionsbetrags gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 verwendeten CCR-Ansatz die nachfolgenden Informationen offen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1 bis 8 | **PD-Skala**  Die CCR-Risikopositionen sind der passenden Unterklasse der festgelegten PD-Skala zuzuordnen, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird (ohne Berücksichtigung etwaiger Substitutionseffekte aufgrund einer Garantie oder eines Kreditderivats). Die Institute ordnen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Skala zu, wobei auch fortlaufende Skalen zu berücksichtigen sind. Ausgefallene Risikopositionen sind der Unterklasse zuzuordnen, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht. |
| 1 bis x | **Risikopositionsklasse X**  Bezieht sich auf die in Artikel 147 in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 575/2013 definierten aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen. |
| x und y | **Zwischensumme (Risikopositionsklasse X)/Summe (alle CCR-relevanten Risikopositionsklassen)**  Die (Zwischen-)Summe der Risikopositionswerte, der risikogewichteten Positionsbeträge und der Anzahl der Schuldner ist die Summe der jeweiligen Spalten. In Bezug auf die Parameter „durchschnittliche PD“, „durchschnittliche LGD“, „durchschnittliche Laufzeit“ und „RWEA-Dichte“ gelten die nachstehenden Definitionen im Hinblick auf die Stichprobe der Risikopositionsklasse X oder alle CCR-relevanten Risikopositionsklassen. |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a | **Risikopositionswert**  Risikopositionswert (siehe Definition in Spalte g des Meldebogens EU CCR1)*,* aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen und der gegebenen PD-Skala gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 575/2013. |
| b | **Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (Produkt) (%)**  Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit in den einzelnen Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert gemäß Spalte a dieses Meldebogens. |
| c | **Anzahl der Schuldner**  Anzahl der Rechtsträger oder Schuldner mit gesondertem Rating, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Skala zugeordnet wurden, unabhängig von der Anzahl der gewährten Darlehen oder Risikopositionen.  Werden getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gesondert gerated, sind diese getrennt zu zählen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e zweiter Satz der Verordnung (EU) 575/2013 verschiedenen Ratingstufen zugeordnet werden. |
| d | **Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)**  Durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall in den einzelnen Schuldner-Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert.  Die offengelegte LGD muss der endgültigen LGD-Schätzung entsprechen, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Berücksichtigung etwaiger CRM-Effekte und Abschwungbedingungen, sofern relevant, herangezogen wird.  Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die offenzulegende LGD der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der Verordnung (EU) 575/2013 gewählten LGD entsprechen.  Bei ausgefallenen Risikopositionen, bei denen nach dem A-IRB-Ansatz verfahren wird, sind die Bestimmungen des Artikels 181 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 575/2013 zu beachten. Die offengelegte LGD muss der LGD-Schätzung bei Ausfall entsprechen. |
| e | **Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)**  Durchschnittliche Laufzeiten in Jahren, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert gemäß Spalte a dieses Meldebogens.  Der offengelegte Laufzeitwert wird nach Artikel 162 der Verordnung (EU) 575/2013 bestimmt. |
| f | **RWEA**  Auszuweisen sind die gemäß den Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge. Für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen ist der nach Artikel 153 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnete risikogewichtete Positionsbetrag anzugeben. Zu berücksichtigen sind die gemäß den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) 575/2013 bestimmten Unterstützungsfaktoren für KMU und Infrastruktur. Für Beteiligungsrisikopositionen nach PD-/LGD-Ansatz ist der gemäß Artikel 155 Absatz 3 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnete risikogewichtete Positionsbetrag auszuweisen. |
| g | **Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge**  Verhältnis zwischen der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Spalte f dieses Meldebogens und dem Risikopositionswert gemäß Spalte a dieses Meldebogens. |

**Meldebogen EU CCR5 - Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen:** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie den Meldebogen EU CCR5 in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.
2. In diesem Meldebogen anzugeben sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten (ob hinterlegt oder entgegengenommen), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Geschäfte über eine ZGP gecleart werden und ob Sicherheiten bei einer ZGP hinterlegt werden oder nicht.
3. Gewährt die Zentralbank eines Mitgliedstaats eine Liquiditätshilfe in Form von Sicherheitenswaps, so kann die zuständige Behörde Institute von der Bereitstellung von Informationen in diesem Meldebogen ausnehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Offenlegung dieser Angaben aufzeigen könnte, dass eine Liquiditätshilfe in Notfällen gewährt wurde. Für diese Zwecke legt die zuständige Behörde angemessene Schwellenwerte und objektive Kriterien fest.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1-8 | **Art der Sicherheit(en)**  Aufschlüsselung nach Art der Sicherheit |
| 9 | **Insgesamt** |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a, c, e und g | **Getrennte Sicherheiten**  Sicherheiten, die insolvenzgeschützt im Sinne von Artikel 300 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 außergerichtlich gehalten werden. |
| b, d, f und h | **Nicht getrennte Sicherheiten**  Sicherheiten, die nicht insolvenzgeschützt im Sinne von Artikel 300 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 außergerichtlich gehalten werden. |
| a bis d | **Sicherheiten für Derivatgeschäfte**  Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem der in Anhang II der Verordnung (EU) 575/2013 aufgelisteten Derivatgeschäfte oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist nach Artikel 271 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013, das nicht als Wertpapierfinanzierungsgeschäft infrage kommt, verwendet werden. |
| e bis h | **Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**  Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen sowie der Sicherheitenkomponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist, das nicht als Derivat infrage kommt, verwendet werden. |

**Meldebogen EU CCR6 – Risikopositionen in Kreditderivaten** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie den Meldebogen EU CCR6 in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1-6 | **Nominalwerte**  Summe der absoluten Derivat-Nominalbeträge vor etwaigem Netting, aufgeschlüsselt nach Produktart. |
| 7-8 | **Beizulegende Zeitwerte**  Beizulegende Zeitwerte, aufgeschlüsselt nach Aktiva (positive beizulegende Zeitwerte) und Passiva (negative beizulegende Zeitwerte). |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a-b | **Kreditderivate-Besicherung**  Erworbene oder veräußerte Kreditderivate-Besicherung nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013. |

**Meldebogen EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM:** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Artikel 438 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie den Meldebogen EU CCR7 in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.
2. Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer CCR-Risikopositionen nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 dargelegten IMM berechnen, legen unabhängig davon, nach welchem Ansatz für das Kreditrisiko sie die dazugehörigen Risikogewichte bestimmen, eine Flussrechnung offen, aus der sich Abweichungen bei den risikogewichteten Positionsbeträgen der unter die IMM fallenden Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erklären, wobei nach den wichtigsten Faktoren zu differenzieren ist und vernünftige Schätzungen zugrunde gelegt werden.
3. Unberücksichtigt bleiben in diesem Meldebogen risikogewichtete Positionsbeträge für das CVA-Risiko (Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) 575/2013) und Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei (Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) 575/2013).
4. Die Institute legen die RWEA-Flussdaten als Abweichungen zwischen den risikogewichteten Positionsbeträgen am Ende des Offenlegungszeitraums (gemäß Zeile 9 dieses Meldebogens) und den risikogewichteten Positionsbeträgen am Ende des vorangegangenen Offenlegungsstichtags (gemäß Zeile 1 dieses Meldebogens) offen. Bei vierteljährlichen Offenlegungen ist der dem Quartal des Offenlegungszeitraums vorausgehende Quartalsendstand heranzuziehen. Die Institute können ihre Offenlegungen für die Säule 3 ergänzen, indem sie die gleichen Informationen für die drei vorangegangenen Quartale offenlegen.
5. Die Institute erläutern in der begleitenden Beschreibung zu diesem Meldebogen die in Zeile 8 dieses Meldebogens angegebenen Zahlen, d. h. alle anderen Faktoren, die erheblich zu RWEA-Schwankungen beitragen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1 | **RWEA am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums**  Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums. |
| 2 | **Umfang der Vermögenswerte**  (Positive oder negative) Veränderungen des RWEA, die auf organische Veränderungen in Umfang und Zusammensetzung des Buchs zurückzuführen sind (einschließlich Originierung neuer Geschäfte und fällig werdender Risikopositionen), aber ohne Veränderungen der Buchgröße durch Erwerb und Veräußerung von Unternehmen. |
| 3 | **Bonitätstufe der Gegenparteien**  (Positive oder negative) Veränderungen des RWEA, die auf Veränderungen bei der Bonitätsbewertung der Gegenparteien des Instituts zurückzuführen sind, die unabhängig davon, nach welchem Ansatz das Institut verfährt, innerhalb des Kreditrisikorahmens ermittelt wurden.  Wendet das Institut einen IRB-Ansatz an, sind in dieser Zeile auch mögliche Veränderungen beim RWEA durch IRB-Modelle anzugeben. |
| 4 | **Modellaktualisierungen (nur IMM)**  (Positive oder negative) Veränderungen des RWEA, die auf die Umsetzung des Modells, Änderungen am Umfang des Modells oder Änderungen, mit denen etwaigen Schwächen des Modells entgegengewirkt werden soll, zurückzuführen sind.  Diese Zeile betrifft ausschließlich Änderungen am IMM. |
| 5 | **Methodik und Regulierung (nur IMM)**  (Positive oder negative) Veränderungen des RWEA aufgrund von Umstellungen der Berechnungsmethodik, die durch Änderungen bei der Regulierung wie neue Rechtsvorschriften bedingt sind (nur IMM). |
| 6 | **Erwerb und Veräußerung**  (Positive oder negative) Veränderungen des RWEA aufgrund von Änderungen der Buchgröße durch Erwerb und Veräußerung von Unternehmen. |
| 7 | **Wechselkursschwankungen**  (Positive oder negative) Veränderungen des RWEA, die sich aus Schwankungen bei Währungsumrechnungen ergeben. |
| 8 | **Sonstige**  Hier sind (positive oder negative) Veränderungen des RWEA anzugeben, die unter keine der oben genannten Kategorien fallen. Die Institute geben in dieser Zeile die Summe dieser RWEA-Änderungen an. Die Institute erläutern in einer begleitenden Beschreibung zu diesem Meldebogen jegliche weiteren wesentlichen Faktoren für Bewegungen der risikogewichteten Beträge während des in diesem Meldebogen erfassten Offenlegungszeitraums. |
| 9 | **RWEA am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums**  Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums. |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a | **RWEA** |

**Meldebogen EU CCR8 – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien:** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Artikel 439 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen offen, indem sie den Meldebogen EU CCR8 in Anhang XXV der IT-Lösungen der EBA nach Maßgabe der im vorliegenden Anhang enthaltenen Erläuterungen ausfüllen.
2. Risikopositionen gegenüber CCP: In Artikel 301 Absatz 1 der Verordnung (EU) 575/2013 aufgeführte Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer CCP ausstehend sind, einschließlich Risikopositionen aus CCP-bezogenen Geschäften im Sinne von Artikel 300 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013, für die die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnet werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1-10 | **Qualifizierte ZGP (QZGP)**  Eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QZGP) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 7 und 8  17 und 18 | **Ersteinschuss**  Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten offenzulegen, die als Ersteinschuss im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 140 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entgegengenommen oder hinterlegt wurden.  Für die Zwecke dieses Meldebogens umfassen Ersteinschüsse keine Beiträge zu einer CCP für gemeinschaftliche Verlustbeteiligungsvereinbarungen (d. h., in Fällen, in denen eine CCP Ersteinschüsse zur Vergemeinschaftung von Verlusten unter den Clearingmitgliedern verwendet, sind diese als Ausfallfonds-Risikopositionen zu behandeln). |
| 9 und 19 | **Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds**  Vom Institut gezahlter Beitrag zum Ausfallfonds einer CCP.  Ausfallfonds wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert. |
| 20 | **Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds**  Beiträge, deren Zahlung ein als Clearingmitglied auftretendes Institut einer CCP vertraglich zugesagt hat, wenn diese die Mittel ihres Ausfallfonds erschöpft hat, um Verluste abzudecken, die nach dem Ausfall eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder entstanden sind. Ausfallfonds wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert. |
| 7 und 17 | **Getrennte Sicherheiten**  Siehe Definition im Meldebogen EU CCR5. |
| 8 und 18 | **Nicht getrennte Sicherheiten**  Siehe Definition im Meldebogen EU CCR5. |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a | **Risikopositionswert**  Risikopositionswert, berechnet nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegten Methoden für Geschäfte im Anwendungsbereich von Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) 575/2013, nach Anwendung der einschlägigen Anpassungen gemäß den Artikeln 304, 306 und 308 des genannten Abschnitts.  Bei einer Risikoposition kann es sich um eine Handelsrisikoposition im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handeln. Offenzulegen ist der Betrag, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) 575/2013 maßgeblich ist, wobei während der in Artikel 497 der Verordnung (EU) 575/2013 vorgesehenen Übergangszeit die dort genannten Anforderungen zu beachten sind. |
| b | **RWEA**  Die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 575/2013 genannten risikogewichteten Positionsbeträge, berechnet gemäß Artikel 107 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) 575/2013. |

1. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1623 ([ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=OJ:L:2013:176:TOC); [Verordnung (EU) 2024/1623 – DE – EUR-Lex (europa.eu)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401623)). [↑](#footnote-ref-1)